

# Tarifordnung

gültig ab 1. Januar 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sinngemäss immer beide Geschlechter gemeint.

**Diese Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags**

## 1. Berechnung des Grund- und Pflegetarifs (Pensionspreis und Pflegetaxe)

1.1 Tarife	der Vereinsvorstand legt den Tarif in der Regel im November für das kommende Jahr fest. Der Pflegetarif entspricht dem Grad des Pflegebedarfs der Bewohnerin. Der Pflegebedarf wird mittels dem vom Kanton Bern anerkannten Beurteilungssystems «BESA» ermittelt. Details siehe Dokument «Tarife gültig ab TT.MM.JJJJ»
1.2 Änderung Pflegestufe / Pflegetarif	die Pflegebedürftigkeits-Einstufung wird halbjährlich oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Bewohnerin oder deren Vertreterin werden schriftlich benachrichtigt

## 2. Vorauszahlung bei Neueintritt

2.1 Vorauszahlung	bei Eintritt (Daueraufenthalt) wird eine Vorauszahlung von CHF 4'500.00 in Rechnung gestellt. Diese wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet
-------------------	---

## 3. Pensionspreis bei Abwesenheit

3.1 Abwesenheit medizinisch bedingt	Reduktion bei medizinischer Abwesenheit: 1. – 4. Tag: keine Reduktion 5. – 14. Tag: CHF 15.00 Reduktion pro Tag ab 15. Tag: spezielle Regelung. Bei Härtefällen entscheidet die Leitung Riggishof. (Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheitstag)
3.2 Abwesenheit nicht medizinisch bedingt	keine Reduktion

## 4. Pensionspreis nach Todesfall

4.1 Todesfall	Reduktion CHF 15.00 pro Tag bis zur vollständigen Zimmerräumung. Diese muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
---------------	---

<b>5. Leistungen inbegriffen</b>	
5.1 Pflege und Betreuung	durch qualifiziertes Personal (gemäss Vorgabe GEF Gesundheits- und Fürsorgedirektion) während 24 Stunden Beratung Bewohnerin, Bezugsperson, Angehörige Verbands-/Verbrauchsmaterial MiGeL Krankensmobilen (Rollstuhl, Rollator) Zimmerservice aus medizinischen Gründen Pflegebett (wenn nötig mit Antidekubitusmatratze)
5.2 Zimmerausstattung	Nachttisch, Nachttischlampe, Einbauschränk mit abschliessbarer Schublade, Vorhänge Multimedia-Anschluss (Telefon, TV, Radio, Internet) integrierte Nasszelle (WC, Dusche, Lavabo) regelmässige Reinigung des Zimmers Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser Benützung des Pflegebades und der Schwebeliege
5.3 Infrastruktur	
5.4 Mahlzeiten	3 Mahlzeiten (Berücksichtigung Spezialdiät und Gewohnheiten) inkl. Tee/Wasser, Kaffee, Zvieri Haustee
5.5 Wäsche	Bett- und Toilettenwäsche Reinigung der persönlichen Wäsche. Diese muss pflegeleicht und Industriegewäscherei tauglich sein (Beurteilung durch Hotellerie). Für das Waschen heikler Kleidungsstücke ist die Bewohnerin oder die Angehörigen besorgt. Der Riggishof übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Fehlwaschungen und ähnliches. Es kann kein Ersatz geltend gemacht werden.
5.6 Aktivitäten	Teilnahme an den angebotenen Aktivitäten

<b>6. Leistungen nicht inbegriffen</b>	
6.1 Ärztliche Betreuung	Arztrechnung (Abrechnung mit Krankenkasse)
6.2 Medikamente und Laboruntersuchungen	Arztrechnung (Abrechnung mit Krankenkasse)
6.3 Pflegematerial, welches nicht auf der MiGeL aufgeführt ist	effektive Kosten
6.4 Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel	effektive Kosten
6.5 Administrationspauschale bei Eintritt	CHF 200.00
6.6 Fahrdienste	Abrechnung der Fahrdienste
6.7 Pflegebetreuung ausserhalb des Riggishof (z.B. Begleitung zum Arzt)	CHF 20.00 pro ¼ Stunde
6.8 Coiffeur	Preis der Coiffeuse
6.9 Fusspflege bei nicht Diabetikern	Preis der Fusspflegerin
6.10 Radio-, TV- und Telefongeräte sowie entsprechende Abonnemente	Anschaffung privat (multimedia-Anschluss für Swisscom und upc cablecom vorhanden)
6.11 Radio- und TV-Empfangsgebühren Serafe	Ergänzungsleistungsbezügerinnen sind von der Fernsehempfangsgebühr befreit. Die Zustellung

6.12 Privathaftpflicht und Hausratversicherung	einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch CHF 8.20 pro Monat (Änderungen vorbehalten) (eine eigene Versicherung ist nicht mehr erforderlich)
6.13 Chemische Reinigung der Kleider	ist Sache der Bewohnerin resp. der Angehörigen
6.14 Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	ist Sache der Bewohnerin resp. der Angehörigen. CHF 60.00 pro Stunde durch Riggishof ohne Material
6.15 Wäscheauszeichnung «Nämele»	CHF 250.00 pauschal (sämtliche Kleidungsstücke werden beim Eintritt durch den Riggishof ausgezeichnet)
6.16 Verpflegung von Gästen	Mittagessen nur am Eintrittstag des Bewohners mit maximal 3 Angehörigen möglich, Kosten CHF 17.00 pro Gast
6.17 Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 pro Mahlzeit
6.18 Renovation eines Zimmers im Fall eines Schadens, der über die normale Abnutzung hinaus geht	nach Aufwand – gemäss Nutzungsdauertabelle des Hauseigentümergebietes (HEV) und dem Mieterverband
6.19 Reinigungspauschale für das Zimmer bei Vertragsende	CHF 350.00
6.20 übrige persönliche Auslagen	individuell Bargeld (und Wertsachen) auf ein Minimum reduzieren und in abschliessbarer Schublade aufbewahren Möglichkeit eines vorgängig festgelegten Taschengeld-Bezugs in der Verwaltung

<b>7. Kündigung / Todesfall</b>	
7.1 Kündigung	eingeschrieben Kündigungsfrist 30 Tage auf Ende eines Monats
7.2 Todesfall	Vertrag endet ohne Kündigung (siehe auch Ziffer 4) am Tag der vollständigen Räumung des Zimmers

<b>8. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Zahlungsverzug</b>	
8.1 Rechnungsstellung	monatlich
8.2 Zahlungsfrist	bis Ende Monat (ist auf Rechnung angegeben)
8.3 Zahlungsverzug	schriftliche Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug von 10 Tagen schriftliche Mahnung bei erneuter Nichtbezahlung plus CHF 40.00 Administrationspauschale. Zudem kann ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für variable Ersthypothesen der Berner Kantonalbank verrechnet werden

<b>9. Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden</b>	
9.1 Datenschutz	persönliche Daten über den Gesundheitszustand werden im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen

	<p>Bestimmungen aufbewahrt. Der Riggishof verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Gemäss Krankenversicherungsgesetz müssen Unterlagen dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden</p>
<p>9.2 Kontaktperson</p>	<p>beim Eintritt wird eine Kontaktperson (1. Bezugsperson) bestimmt, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen Vertreterin handeln kann</p>
<p>9.3 Urteilsunfähigkeit</p>	<p>der Riggishof verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Riggishofs zu beseitigen.</p> <p>Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.</p> <p>Der Riggishof verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Der Riggishof ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.</p> <p>Der Riggishof setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnerin ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden</p>
<p>9.4 Beschwerden</p>	<p>Die Bewohnerin kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen</p>

	<p>oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.          Findet die Bewohnerin im Riggishof kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung</p>
9.5 Patientenverfügung / Vorsorgevertrag	<p>falls vorhanden, bitte beim Pflegepersonal abgeben. Im Falle des Nichtvorhandenseins empfiehlt es sich, dies nachzuholen          Der Riggishof setzt alles daran, den Willen der Bewohnerin im Rahmen der Möglichkeiten, Grenzen, Regelungen und Weisungen umzusetzen</p>
9.6 Beistandschaft (falls vorhanden)	<p>bitte eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde in der Verwaltung abgeben</p>
9.7 Arztwahl / seelsorgliche Betreuung	<p>grundsätzlich freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung</p>